

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Daniela Wagner, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7573 –

Energiewende und Klimaschutz in der Raumordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden sollten Instrumente zur beschleunigten Energiewende und für den Klimaschutz im Baugesetzbuch verankert werden. Über das Baugesetzbuch wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Klimaschutz zu betreiben und Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen. Es ist ausdrücklich nicht Angelegenheit des Baugesetzbuchs, Gemeinden Vorgaben zu machen, ob und in welchem Umfang solche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Mit den Änderungen des Baugesetzbuchs ist also keinesfalls sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden im erforderlichen Umfang von den vorgeschlagenen Möglichkeiten Gebrauch machen und ausreichend große Flächen für erneuerbare Energien ausweisen. Solche Verpflichtungen zu begründen, ist Aufgabe der Raumordnung. Auch der Klimawandel und die Anpassung an dessen Folgen stellt Deutschland vor Herausforderungen, die auf der Ebene der Regionalplanung zu bewältigen sind.

1. Warum sah die Bundesregierung im Frühjahr 2011 keine Notwendigkeit, das Raumordnungsgesetz, vergleichbar mit der vorgezogenen Novelle des Baugesetzbuchs, als Teil der Energiewende anzupassen?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Grundsätze der Raumordnung um die Flächensicherung für erneuerbare Energien zu ergänzen?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, neue Flächenkategorien für den Klimaschutz in das Raumordnungsgesetz aufzunehmen?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, neue Flächenkategorien für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in das Raumordnungsgesetz aufzunehmen?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, neue Flächenkategorien für den Ausbau erneuerbarer Energien in das Raumordnungsgesetz aufzunehmen?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Notwendigkeit, § 8 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG), analog zu den Veränderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) mit seinen erweiterten Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten in den Bauleitplänen, um Gebiete für erneuerbare Energien, wie Windenergie, zu ergänzen?

Die Fragen 1, 2 sowie 4 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während beim Baugesetzbuch ein Änderungsbedarf für verschiedene Regelungsbereiche fest stand, wurde die Notwendigkeit einer Änderung des Raumordnungsgesetzes nicht in gleicher Weise gesehen:

Im Hinblick auf die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung regelt § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG:

„... Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien ... zu schaffen.“

Zudem regelt im Hinblick auf Flächenkategorien in Raumordnungsplänen § 8 Absatz 7 ROG:

„Die Festlegungen ... können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),
3. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.“

Damit werden für alle denkbaren raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen des Raumes alle denkbaren raumordnerischen Steuerungsfunktionen abgedeckt.

Aus diesem Grund wurde auch von einer Ergänzung des § 8 Absatz 5 ROG um die Nennung von Gebieten für erneuerbare Energien Abstand genommen. Bei einer solchen Ergänzung hätte es sich um eine rein deklaratorische Normierung ohne eigenen Regelungsgehalt gehandelt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, ein „Climate Proofing“ als Teil der Umweltprüfung in der Regionalplanung zu verankern?

Zu den Grundsätzen der Raumordnung, die durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, gehören nach § 2 Absatz 2 Nummer 6

ROG auch die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes. Einzubeziehen sind dabei sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ nach § 2 Absatz 4 UVPG sind auch bei der Strategischen Umweltprüfung von Raumordnungsplänen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Einer Änderung der Richtlinie 2001/42/EG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es hierzu nicht. Die Europäische Kommission bereitet derzeit einen Leitfaden zum Thema „Strategische Umweltprüfung und Klimaschutz“ vor. Der Leitfaden soll vollzugspraktische Hinweise zur wirksamen Nutzung des Instruments der Strategischen Umweltprüfung bei der Beurteilung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf den Schutz des Klimas enthalten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, das Raumordnungsgesetz um eine Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen, analog zu § 249 BauGB, zu erweitern.

Die Bundesregierung geht aufgrund des Kontextes dieser Frage davon aus, dass die Kleine Anfrage ausschließlich auf die Regelung des § 249 Absatz 2 BauGB Bezug nimmt. Dort ist geregelt, dass in Bauleitplänen Festsetzungen für Repowering erfolgen können.

Ob eine Erweiterung des Raumordnungsgesetzes analog § 249 Absatz 2 BauGB zielführend ist, wurde von der Bundesregierung noch nicht abschließend entschieden.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien, auf Grundlage des § 17 Absatz 1 ROG, planerisch für das gesamte Bundesgebiet zu konkretisieren?

Die Ausweisung raumordnerischer Gebiete für erneuerbare Energien ist originärer Kompetenzbereich der Landesplanungen, während die Planung eines entsprechenden Netzes von Höchstspannungsleitungen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz der Bundesnetzagentur zugewiesen ist; Bestandteil dieser Planung ist auch die Prüfung der Raumverträglichkeit. Die „planerische Konkretisierung“ des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Grundlage des § 17 Absatz 1 ROG ist nicht notwendig.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf Grundlage eines gesamtdeutschen Plans für den Ausbau erneuerbarer Energien, verbindliche Flächenvorgaben für erneuerbare Energien für die einzelnen Bundesländer festzulegen?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für einen gesamtdeutschen Raumordnungsplan mit verbindlichen Flächenvorgaben für erneuerbare Energien für die einzelnen Bundesländer.

Die Energiekonzepte der Länder sehen in der Summe Ausbauziele für erneuerbare Energien vor, die den von der Bundesregierung abgeschätzten Ausbau nicht nur erreichbar erscheinen lassen, sondern diesen wie z. B. im Bereich Wind-Onshore deutlich übertreffen können. Eine Umsetzung dieser Ausbauziele durch die Landes- und Regionalplanung ist in Vorbereitung oder bereits umgesetzt.

Eine verbindliche Vorgabe durch den Bund ist in der Praxis schon deshalb nicht sachgerecht, weil für ein effizientes Raummanagement die örtlichen Gegeben-

heiten der einzelnen Regionen in Ansatz gebracht werden müssen, so dass eine Steuerung nur auf Ebene der über die entsprechende Ortskenntnis verfügenden Landes- und Regionalplanungen möglich ist. Im Übrigen wäre ein entsprechender gesamtdeutscher Plan nicht zielführend, weil er keine positive Wirkung in der Praxis garantieren könnte: Denn selbst die Ausweisung großer Flächen für regenerative Energien durch die Bundesraumordnung wäre entsprechend der Kompetenz der Raumordnung lediglich eine „Angebotsplanung“, sie würde keine Umsetzungsverpflichtung auslösen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Handlungsspielräume des Bundes in der Raumordnung nach der Föderalismusreform II?

Die Handlungsspielräume des Bundes im Bereich der Raumordnung haben sich durch die Föderalismusreform nicht signifikant geändert. Auf der einen Seite hat der Bund die Kompetenz zum Erlass von Vollregelungen im Bereich des Raumordnungsrechts erhalten, auf der anderen Seite wurde den Ländern ein Abweichungsrecht eingeräumt. Zur Vermeidung einer nicht wünschenswerten Rechtszersplitterung wird der Bund bei der Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung soweit möglich auch in Zukunft den Konsens mit den Ländern suchen.

12. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Länder von ihrem Recht der Abweichungsgesetzgebung Gebrauch gemacht haben?
13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Vollzug der Raumordnung in Bundesländern vor, die von ihrem Recht der Abweichungsgesetzgebung Gebrauch gemacht haben?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat nur das Saarland eine abweichende Regelung vom Raumordnungsgesetz des Bundes erlassen:

Nach § 15 Absatz 4 ROG ist das Raumordnungsverfahren nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Nach § 6 Absatz 5 des saarländischen Landesplanungsgesetzes kann diese Frist um bis zu sechs Monate verlängert werden, „wenn dies auf Grund der Beteiligung von Nachbarstaaten geboten ist.“

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.